



Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald bietet
die Vergabe eines Erbbaurechtes
für ein unbebautes Grundstück in Greifswald
im Bebauungsplan Nr. 65 – Grimmer Straße –
an der Grimmer Straße
für den sozialen Wohnungsbau
gegen Höchstgebot an.

Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Immobilienverwaltungsamt
Frau Thierer, Zimmer C3 03
Markt 15, 17489 Greifswald

Telefon: 03834 8536-2712
Telefax: 03834 8536-2702
E-Mail: w.thierer@greifswald.de
<https://www.greifswald.de>

1. Informationen zur Universitäts- und Hansestadt Greifswald

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist die Kreisstadt des Landkreises Vorpommern-Greifswald und liegt im Osten Mecklenburg-Vorpommerns am Greifswalder Bodden. Sie hat ca. 60.000 Einwohner*innen und bildet gemeinsam mit der Hansestadt Stralsund das wirtschaftliche, wissenschaftliche und kulturelle Zentrum Vorpommerns. Die Hansestadt ist stark von der seit 1456 bestehenden Ernst-Moritz-Arndt-Universität geprägt. Greifswald konnte in den letzten Jahren entgegen dem Trend im Osten eine wachsende Bevölkerungsrate aufweisen. Die Stadt ist zukunftsfähig und daher ein guter Ort, um zu leben, zu studieren und zu investieren.

Die Universitäts- und Hansestadt hat eine sehenswerte und lebendige Innenstadt. Die Türme der gotischen Kirchen St. Nikolai, St. Marien und St. Jakobi überragen sorgfältig sanierte Zeugnisse der mittelalterlichen und modernen Baukunst und einen der schönsten Marktplätze Norddeutschlands mit seinem roten Rathaus. Eine historische Wallanlage mit Grünflächen und Laubbäumen umgibt den Stadtkern. Westlich vom Wall befindet sich der Heimattierpark, ein beliebtes Ausflugs- und Erholungsziel für beheimatete Familien und Besucher*innen.

Über den Schienenweg ist die Universitäts- und Hansestadt mit Berlin und Stralsund/Saßnitz direkt verbunden. Über die Ostseeautobahn A 20 sind die Metropolen Hamburg, Berlin und Stettin sowie die deutschen Ostseefährhäfen, insbesondere auch der Fährhafen Saßnitz, sehr gut erreichbar. Gleichzeitig ist Greifswald ein wichtiger Verkehrsknotenpunkt bedeutender Bundes- und Landesstraßen. Hier treffen die Landesstraße 35 aus Berlin/Neubrandenburg, die B 105 aus Stralsund und die B 109 aus Anklam aufeinander. Die nächstgelegenen Flughäfen befinden sich in Heringsdorf und Rostock-Laage.

2. Lage des Grundstücks

Das im Erbbaurecht zu vergebende Grundstück in der Grimmer Straße/Ecke Loitzer Straße befindet sich am Rand der Innenstadt von Greifswald. Das Grundstück ist umgeben von mehreren Wohnhäusern, einem Bäcker und mehreren Einkaufsmöglichkeiten. Die belebte Altstadt mit weiteren Einkaufsmöglichkeiten und Dienstleistungsangeboten ist nur ca. 1,5 Kilometer entfernt. Der Bahnhof ist fußläufig zu erreichen und der Anschluss an öffentliche Verkehrsmittel ist durch die gleich vor der Haustür gelegene Bushaltestelle gegeben.

Über die städtischen Straßen gelangt man problemlos zu den Bundesstraßen B 105, B 96 und B 109. Über diese Straßen und auch über die nur 10 km entfernte Autobahn A 20 erreicht man unkompliziert größere Städte wie Stralsund, Demmin oder Anklam.

3. Angaben zum Grundstück

Gemarkung:	Greifswald
Flur:	36
Flurstück:	26 und Teilfläche aus 27/4
Fläche:	Flurst. 26 = 604 m ² u. TF. aus 27/4 = ca. 230 m ² = insg. ca. 834 m ²
Vergabezweck:	zwingend nach der Förderrichtlinie Wohnungsbau sozial zu bebauen

4.1 Eingetragene Dienstbarkeiten und Belastungen

Das Grundstück ist mit einem dinglich (im Grundbuch) und öffentlich-rechtlich (im Baulastenverzeichnis) gesicherten Wegerecht belastet. Das Wegerecht erlaubt dem Dienstbarkeitsberechtigten das Begehen und Befahren der im Lageplan - Anlage 2 - dargestellten Teilfläche.

Weiterhin ist im Baulastenverzeichnis eine Überbauungsbaulast (Wärmedämmung) für das angrenzende Grundstück eingetragen. Das städtische Grundstück durfte demnach geringfügig (insgesamt ca. 1,1 m²) überbaut werden – siehe Anlage 3 -.

4.2 Nicht eingetragene Dienstbarkeiten und Belastungen

a) Stadtwerke Greifswald GmbH

Auf dem Grundstück befinden sich folgende nicht dinglich gesicherte Bauten bzw. Leitungen der Stadtwerke Greifswald GmbH – siehe Anlage 4 – :

- Kabelverteilerschrank,
- 0,4 kV-Kabel,
- Hausanschlusskabel für angrenzendes Grundstück.

Im Bereich der Kabel ist Handschachtung vorzusehen. Einer direkten Überbauung der Kabel können die Stadtwerke Greifswald nicht zustimmen bzw. darf eine Überbauung nur in vorheriger Abstimmung mit den Stadtwerken erfolgen. Die Umsetzung des Kabelverteilerschranks könnte nach Feststellung, Zuordnung und Genehmigung eines technisch geeigneten Ersatzstandortes möglich sein. Der/die Erbbaurechtsnehmer*in hat mit den Stadtwerken Greifswald GmbH eine Umsetzung bzw. Umverlegung der oben genannten Bauten und Leitungen unabhängig vom Erbbaurechtsvertrag abzustimmen. Im Zusammenhang mit dem Erbbaurecht ist eine persönlich beschränkte Dienstbarkeit für das 0,4 kV-Kabel zu vereinbaren.

b) Telekom Deutschland GmbH

Es befindet sich eine 8-Meter-Kabeltrasse der Telekom Deutschland GmbH in einer Breite von 1 Meter (inklusive Schutzstreifen rechts und links der Telekomlinie) auf dem Grundstück – siehe Anlage 5 -. Sie ist ebenfalls nicht dinglich gesichert. Nach Auskunft der Telekom Deutschland GmbH können Einwirkungen auf Grund und Boden nicht ohne Zustimmung der Telekom Deutschland GmbH vorgenommen werden, durch die die TK-Linie gefährdet oder beschädigt werden kann (über und 50 cm beiderseits des Schutzbereichs). Auch hier ist der/die Erbbaurechtsnehmer*in des Grundstücks für eine ggf. notwendige Umverlegung des Kabels zuständig.

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald übernimmt keine Haftung und wird im Erbbaurechtsvertrag einen Gewährleistungsausschluss vereinbaren. Weitere Belastungen sind dem Immobilienverwaltungsamt nicht bekannt. Das Grundstück ist nicht im Altlastenkataster des Landkreises Vorpommern-Greifswald erfasst.

5. Bauplanungsrechtliche Vorgaben

Das Grundstück liegt im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 65 – Grimmer Straße – der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Die Lage ist städtebaulich integriert und durch den ÖPNV erschlossen.

Der Bebauungsplan ist seit dem 26.03.2009 in Kraft. Das Grundstück ist als Mischgebiet gemäß § 6 Baunutzungsverordnung 1990 festgesetzt.

Das Grundstück (nur Flurstück 26) kann im Baufeld zwei- bis dreigeschossig bebaut werden. Da die Dachneigung der Satteldächer mit 15 – 45° festgesetzt ist, kann durchaus auch eine 4. nutzbare Ebene vorgesehen werden, soweit diese kein Vollgeschoss ist und die Firsthöhe von 12 m über Erschließungsstraße eingehalten wird. Entlang der Loitzer Straße ist kein Baufeld vorgesehen.

Das Baufeld umfasst ausschließlich das Flurstück 26. Entlang der nördlichen und östlichen Flurstücksgrenze wird das Baufeld mittels Baulinien und im Süden mittels einer Baugrenze definiert.

Das Flurstück 27/4 ist im B-Plan als Straßenverkehrsfläche festgesetzt und wurde bisher als Busspur mit begleitendem Gehweg genutzt (nun entwidmet). Eine Änderung des B-Plans ist nicht vorgesehen, so dass die Teilfläche, die im Erbbaurecht vergeben werden soll, hauptsächlich als Stellplatzfläche und Zufahrt genutzt werden kann. Eine andere Nutzung oder Überbauung ist hier nicht möglich, da ein Teil der Fläche mit Leitungen belastet ist (s. auch vorherige Angaben unter Belastungen).

6. Erbbaurechtszins und Vergabe

Der Verkehrswert des Grundstücks beträgt laut Verkehrswertgutachten eines öffentlich bestellten Sachverständigen 115.000,00 €. Darauf basierend liegt der Erbbauzinssatz bei mindestens 2,6 % pro Jahr. Der jährlich zu zahlende Erbbauzins beträgt demzufolge mindestens 2.990,00 €.

Aufgrund gesetzlicher Vorgaben wird im Erbbaurechtsvertrag eine Wertsicherungsklausel aufgenommen. Der Erbbauzins wird regelmäßig an den Verbraucherpreisindex angepasst.

Das Wertgutachten kann im Immobilienverwaltungsamt eingesehen werden.

Das Grundstück wird zum Höchstgebot vergeben. Der jährliche Erbbauzins von 2.990,00 € (2,6 %), der im Verkehrswertgutachten ermittelt wurde, stellt das Mindestgebot dar.

Auf dem Grundstück soll zwingend sozialer Mietwohnraum geschaffen werden. Die Vergabe erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses der Bürgerschaft vom 03.02.2020 zur Schaffung von „Sozialem und bezahlbarem Wohnungsbau“ (BV-V/07/0120).

Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald ist nicht verpflichtet, sich für das Höchstgebot oder ein anderes Gebot zu entscheiden.

Das Angebot ist spätestens bis zum **28.05.2026** (Datum des Posteingangsstempels, **bei der Stadt**) einzureichen.

Folgende Unterlagen sind dem Kaufantrag einzureichen:

- ausführliches Bau-, Gestaltungs- und Nutzungskonzept mit Plänen und Ansichten,
- Kostenschätzung nach DIN 276
- verbindliche Angabe der geförderten Wohnfläche
- Finanzierungskonzept mit Fremdfinanzierungsbestätigung und Eigenmittelnachweisen
- Formular „Anlage zum Finanzierungskonzept“ (s. Anlage 7)
- Formular „Bestätigung der Belegenheitsgemeinde“ – vollständig ausgefüllt (s. Anlage 8)

Das Angebot ist im verschlossenen, gekennzeichneten Umschlag mit der Aufschrift:
„Ausschreibung soz. Wohnungsbau Grimmer Straße“
an die folgende Adresse zu richten:

**Universitäts- und Hansestadt Greifswald
Immobilienverwaltungsamt
Abteilung Liegenschaften
Postfach 3153
17461 Greifswald**

Eine Bewertung des Kaufangebots erfolgt nur dann, wenn die vollständig ausgefüllte **Anlage zum Finanzierungskonzept – Anlage 7** – einschließlich schlüssiger Finanzierungsnachweise und Finanzierungszusagen sowie eine detaillierte Kostenschätzung nach DIN 276 vorliegen. Das Vorhandensein von Eigenkapital ist ebenfalls schriftlich zu belegen.

Nach Fristablauf eingereichte Angaben, Unterlagen oder nachgereichte Dokumente werden nicht gewertet. Die Anlage 7 ist auch auf unserer Internetseite als PDF-Datei hinterlegt und kann heruntergeladen werden.

Nach form- und fristgerechtem Eingang der Bewerbungsunterlagen erfolgt im Rahmen dieses Verfahrens die fachinhaltliche Prüfung und Bewertung der eingereichten Unterlagen durch die Universitäts- und Hansestadt Greifswald.

Die vom/n (der) Erwerber*in im Kaufangebot angegebenen Informationen, insbesondere zur Finanzierung und zur Nutzung, gelten als verbindlich. Die endgültige Vergabeentscheidung treffen die politischen Gremien der Universitäts- und Hansestadt Greifswald. Die Verwaltung wird dazu eine Empfehlung abgeben.

7. Vertragsgestaltung

Das Grundstück ist von/m (der) Erbbaurechtsnehmer*in mit Sozialwohnungen zu bebauen.

Die Inhalte und Regelungen des **Erbbaurechtsvertrages** sind wesentlicher Bestandteil des Angebots und bindend.

Der Erbbaurechtsvertrag wird für 99 Jahre geschlossen. Die oder der Erbbauberechtigte ist verpflichtet, den vereinbarten Erbbauzins als Nutzungsentgelt unabhängig vom Zeitpunkt der Eintragung des Erbbaurechts in das Grundbuch vom Besitzübergang an zu entrichten.

Das Nutzungsentgelt für die Zeit vom Besitzübergang bis zum Ablauf des laufenden Kalenderjahres ist fällig einen Monat nach Vertragsbeurkundung. Für eventuell folgende Jahre ist das Nutzungsentgelt jeweils fällig am 01.01. eines jeden Jahres.

Der Erbbauzins wird regelmäßig gemäß der Entwicklung des Verbraucherpreisindexes angepasst. Der Zins sowie die Anpassungen werden durch die Eintragung einer wertgesicherten Erbbauzins-Reallast im Grundbuch gesichert. Zudem werden Regelungen durch die Vereinbarung eines Heimfallrechtes zugunsten der Stadt gesichert.

Alle mit der Bestellung, Durchführung und Beendigung des Erbbaurechtes verbundenen Kosten, Gebühren und Steuern, insbesondere Beurkundungs-, Eintragungs- und Löschungs- und Vermessungskosten sowie die Grunderwerbssteuer und die Kosten des Verkehrswertgutachtens, gehen zu Lasten des Erbbauberechtigten.

Grundpfandrechten, die etwa zur Baufinanzierung vorgesehen sind, wird gegenüber dem Erbbauzins kein Vorrang im Grundbuch eingeräumt. Dies sollte unbedingt vorab mit dem Kreditinstitut abgeklärt werden.

Bauverpflichtung

Im Erbbaurechtsvertrag wird eine **Bauverpflichtung** fixiert. Der Käufer wird verpflichtet, innerhalb von zwei Jahren nach Zuschlagerteilung mit der Errichtung von sozialem Wohnraum zu beginnen und die Bebauung **bis spätestens 31.12.2029** fertig zu stellen.

8. Ansprechpartner*innen

Falls sich Rückfragen zu bauplanungsrechtlichen Vorgaben ergeben, wenden Sie sich bitte an das Stadtbauamt, Abt. Stadtentwicklung/ Untere Denkmalschutzbehörde,

Frau Risse – Tel.-Nr.: 03834/8536-4215

Für die **Einsichtnahme in die Wertermittlung** sowie bei **Fragen zum Vergabeverfahren und zur Vertragsgestaltung** wenden Sie sich bitte an das Immobilienverwaltungsamt, Abt. Liegenschaften:

Frau Thierer - Tel.-Nr. 03834/8536-2712
E-Mail: w.thierer@greifswald.de

9. Anlagen

- Anlage 1 - Lageplan
- Anlage 2 - Lageplan Wegerecht
- Anlage 3 - Lageplan Überbauung / Baulast
- Anlage 4 - Leitungsauskunft der Stadtwerke Greifswald (hier nur Strom zu beachten)
- Anlage 5 - Leitungsauskunft der Telekom Deutschland GmbH
- Anlage 6 - Fotos
- Anlage 7 - Formular „Anlage zum Finanzierungskonzept“ (s. Anlage 7)
- Anlage 8 - Formular „Bestätigung der Belegenheitsgemeinde“ – vollständig ausgefüllt (s. Anlage 8)

Dieses Exposé stellt kein vertragliches Angebot dar. Alle tatsächlichen und rechtlichen Angaben wurden mit größter Sorgfalt zusammengestellt. Gleichwohl kann für die Richtigkeit und Vollständigkeit keine Gewähr übernommen werden. Alle Angaben dienen ausschließlich Ihrer Information und begründen keinen Rechtsanspruch. Dies schließt auch die enthaltenen Unterlagen ein. Sämtliche Angaben und Darstellungen sind unverbindlich. Rechtlich relevante Erwartungen an die Beschaffenheit beziehungsweise den Zustand des Erbbaugrundstückes können hieraus nicht hergeleitet werden. Die Haftung der Universitäts- und Hansestadt Greifswald für Mängel ergibt sich ausschließlich aus den späteren vertraglichen Vereinbarungen und nicht aus den Angaben in diesem Exposé.

Die Stadt behält sich Änderungen der vertraglichen Vereinbarungen gegenüber den Angaben im Exposé ausdrücklich vor. Aus dem Exposé kann zudem keinerlei Anspruch auf Vergabe des Erbbaugrundstücks mit den in dem Exposé genannten Merkmalen und Angaben abgeleitet werden. Die Universitäts- und Hansestadt Greifswald behält sich vor, das Grundstück nicht zu vergeben.

Eine Verwendung von Inhalten dieser Ausschreibungsunterlagen zum Zwecke der Veröffentlichung oder sonstigen Weiterverwendung ist nicht gestattet.

Kosten, die den Bietern durch die Teilnahme an der Ausschreibung entstehen, werden nicht von der Universitäts- und Hansestadt Greifswald übernommen.

Stand: 19.03.2026



Universitäts- und Hansestadt

Greifswald

Der Oberbürgermeister
Stadtbauamt • Abt. Geoinformation und Vermessung
17489 Greifswald • Markt 15

ZA 2023/13

LK VG KVA

Vervielfältigung, Umarbeitung, Veröffentlichung und Weitergabe an Dritte nur mit Genehmigung des Herausgebers. Zur innerdienstlichen Verwendung bei Behörden oder zum eigenen nichtgewerblichen Gebrauch genehmigungsfrei.

Stadtkartenauszug

Gemarkung:

Greifswald

Flur:

36

Lagebezug:

ETRS89/ UTM

Höhenbezug:

ohne

Maßstab:

1:500

Auftrags-Nr.:

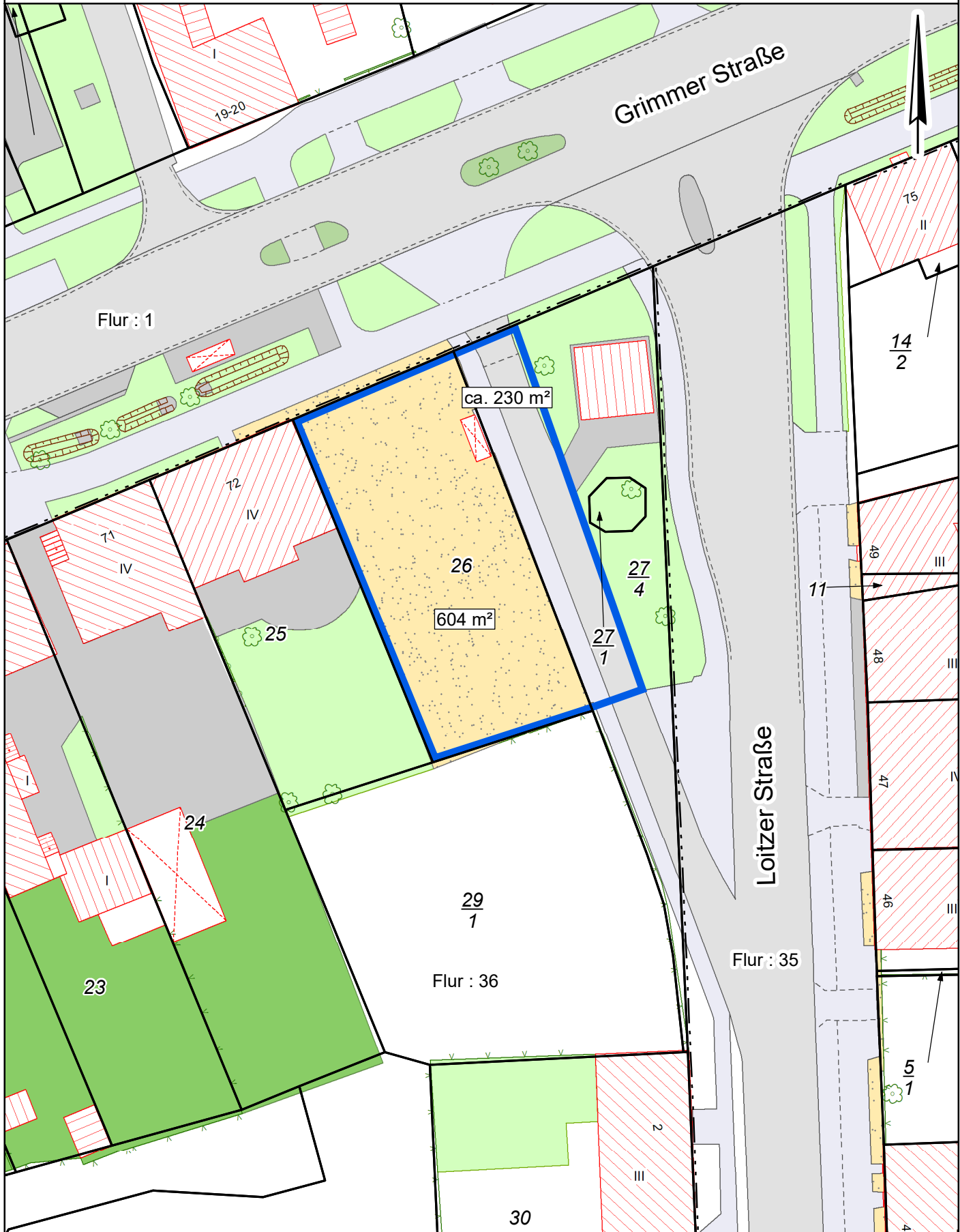
23-025-A23.1

Hergestellt am:

25.04.2023

Unterschrift:

i. A. gez. Schuldt



knowing Aus Olene
Lageplan zur

Bausatz Nr. 0993

Universitäts- und Hansestadt
Greifswald

Der Oberbürgermeister Untere Bauaufsichtsbehörde

i.A. D. Heris

27.11.2018

Bauvorhaben
Bauherr

Gemarkung
Flur

Flurstück

25

26

Bauliche Ar

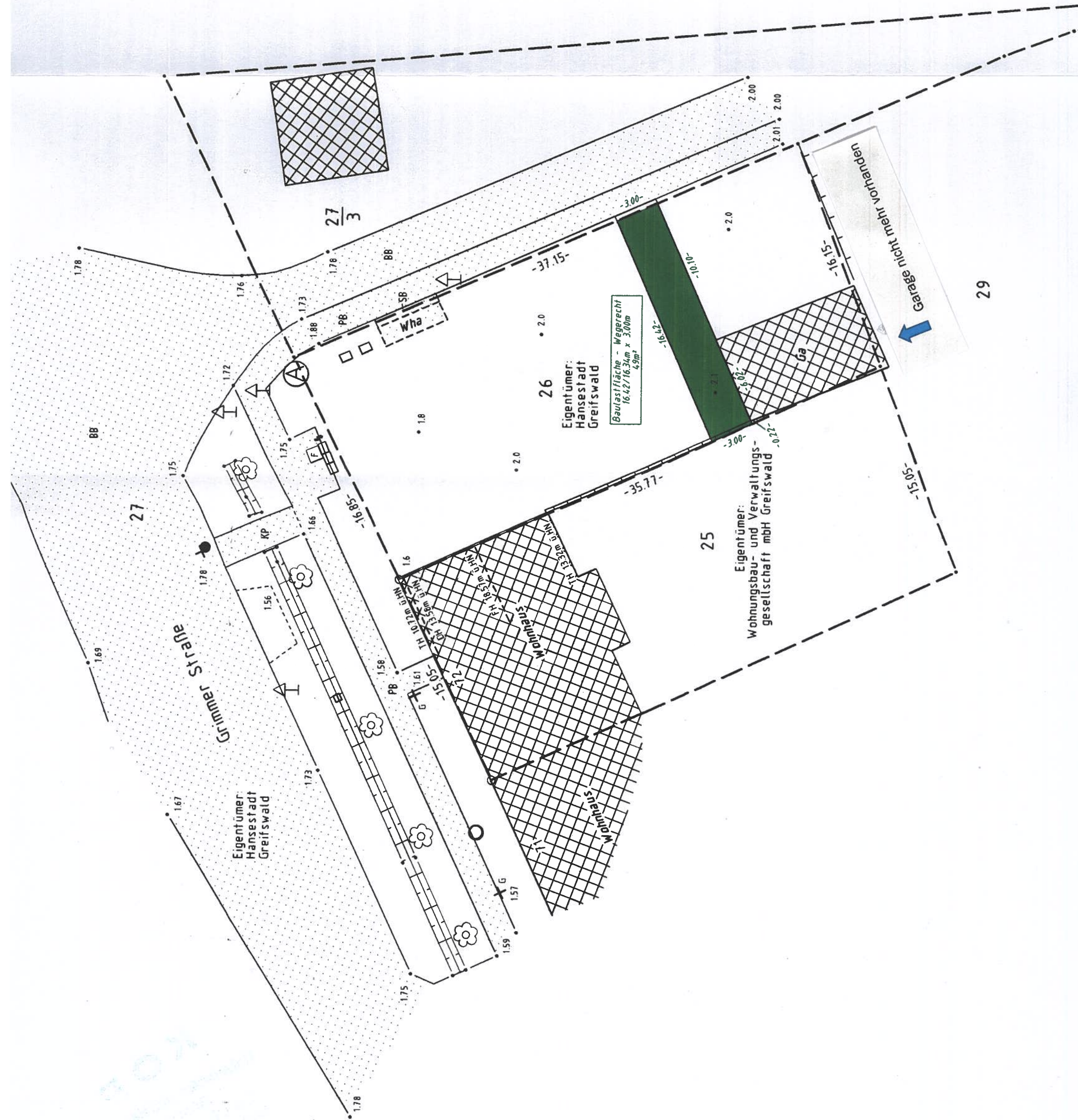
Anz

Grundfläche (m²)

Geschoßfläche (m



Lotzer Str



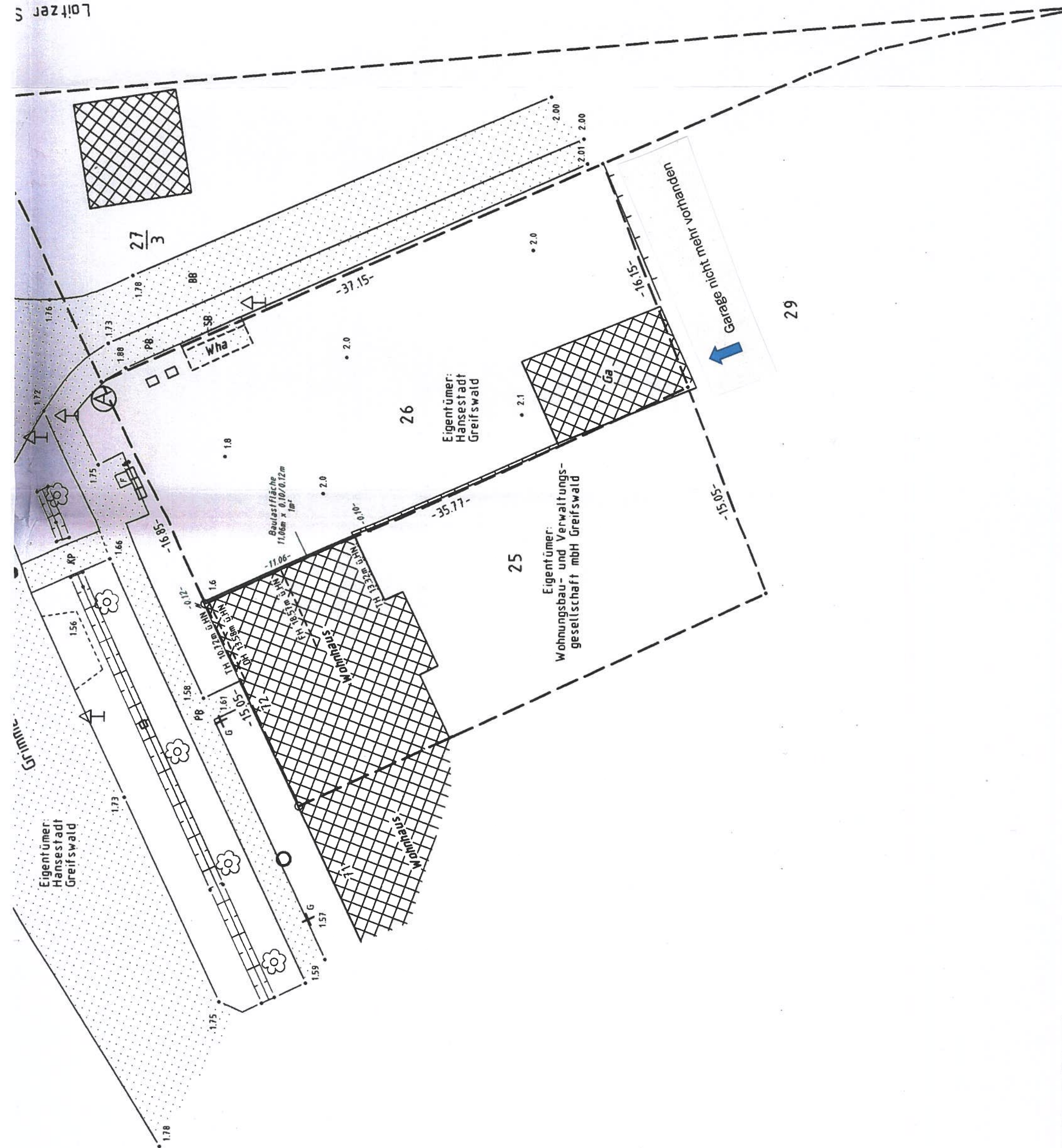
W
—
D
O
K

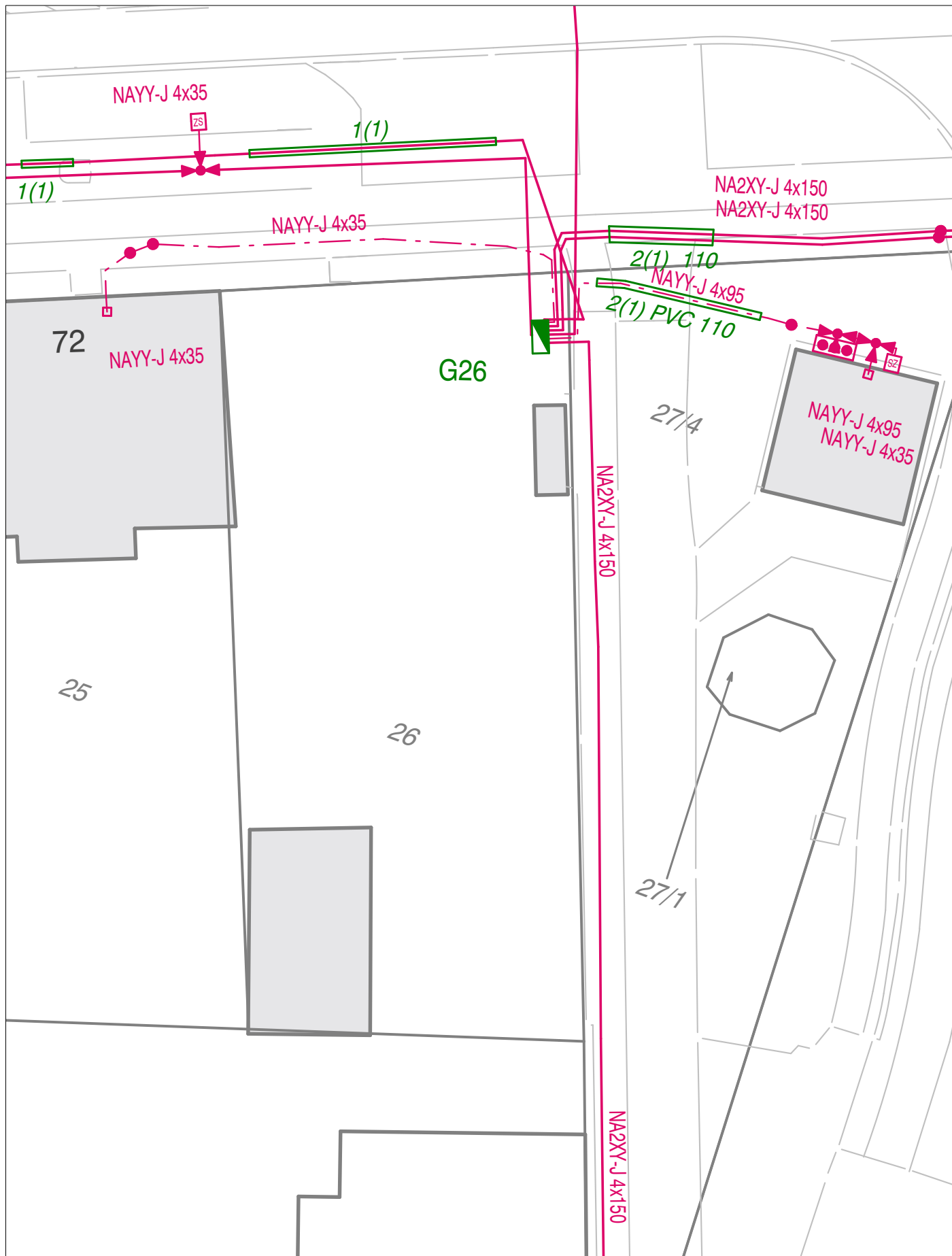
Ausgang aus dem
Angebot der
Bauleist. Nr. 0957

Universitäts- und Hansestadt
Greifswald
Der Oberbürgermeister
Untere Bauaufsichtsbehörde
i. A. *Heule*

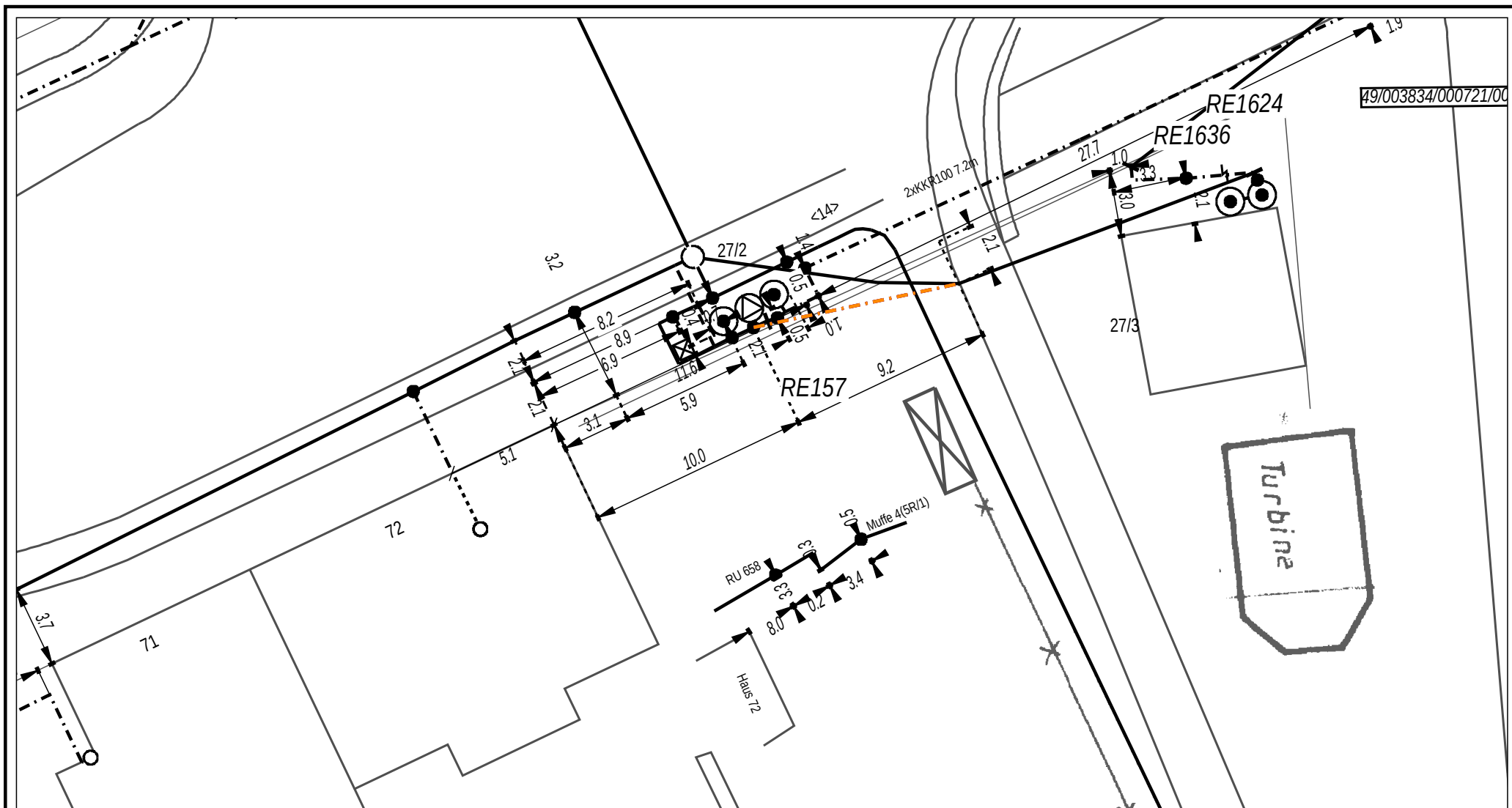
21.11.2018

Bauvorhaben	
Bauer	
Gemarkung	
Flur	
Flurstück	
25	
26	
Bauliche Art	
Ar	
Grundfläche (m²)	
Geschoßfläche (m²)	
Die beigefügten Baupläne sind mit dem Grundstück und den angrenzenden Grundstücken im Zusammenhang mit dem beizubehaltenden Umriss des geplanten Bauwerks zu verstehen.	
Greifswald, den	
Entwurfsverfasser :	
Greifswald, den	
Bauer :	





Bestandsplan Strom	Reg.- Nr.: 0149/2023	 STADTWERKE Greifswald	Höhensystem DHHN 2016	M 1: 250 Blatt 1 1
Legende:  Niederspannungskabel  Mittelspannungskabel  Hausanschlusskabel  Schutzrohr  Kabelverteilerschrank  Trafostation	Grimmer Str./ Loitzer Str. Veräußerung Grundstück (Flst. 26, 27/4tlw.) Nur mit Stellungnahme gültig! Weitergabe an Dritte nur mit schriftlicher Genehmigung der Stadtwerke Greifswald GmbH.			 N 31.03.2023



Bemerkung:	AT/Vh-Bez.: Kein aktiver Auftrag		AsB		5			
	AT/Vh-Nr.: Kein aktiver Auftrag		VsB		3834A		Sicht	Lageplan
	TI NL	Ost	Name		TI NL O PTI 23, M.Gerschle		Maßstab	1:250
	ONB	Greifswald	Datum		09.02.2018		Blatt	1



Anlage zum Finanzierungskonzept

Kaufantragsteller:			
1. Gesamtinvestition:		Σ	€
(inklusive Grunderwerb)			
2. Bau- /Sanierungskosten		Σ	€
(ohne Grunderwerb)			
Ich / Wir beabsichtigen, das Gesamtvorhaben wie folgt zu finanzieren:			Bemerkung
3. Finanzierung:			Eigenmittel /Kreditinstitut / KfW o. a.
			<i>Bitte angeben!</i>
3. a. Eigenkapital:	1.	→	
	2.	→	
	Σ	€	
<i>Nachweise beifügen!</i>			
3. b. Fremdkapital:	1.	→	
	2.	→	
	3.	→	
<i>Bestätigung durch Finanzierungs-</i>			
<i>institut als Nachweis beifügen!</i>			
	Σ	€	
3. c. Ggf. Städtebaufördermittel *	1.	€	
Zuschuss / Darlehen	Σ	€	
3. d. Ggf. andere Fördermittel:	1.	→	
(außerhalb der Städtebauförderung)	2.	→	
	Σ		
Summe	Finanzierungsmittel Σ		
(3 a + 3 b + 3 c + 3 d)			
<i>* Gilt nicht als Fördermittelantrag. Die Beantragung von Städtebaufördermitteln muss separat erfolgen.</i>			
_____ Datum		_____ Unterschrift Kaufantragsteller	

Bestätigung der Belegenheitsgemeinde

(Name, Vorname bzw. Firma)

(Anschrift)

An die Gemeinde

Zuwendungen zur Schaffung von belegungsgebundenen Mietwohnungen Richtlinie Wohnungsbau Sozial

Ich/Wir¹⁾ plane(n) die Schaffung von Mietwohnungen und bitte(n) gemäß Nr. 4.1.2 der Richtlinie Wohnungsbau Sozial zur Beantragung von Förderzuwendungen um Bestätigung des Wohnungsbedarfs in II. zu unserem Vorhaben.

I. Dazu mache(n) ich/wir¹⁾ folgende Angaben

1. Bauherr:

(Name, Vorname bzw. Firma, Anschrift)

Förderobjekt:

(Anschrift)

Gesamtanzahl der Wohnungen: _____ Gesamtwohnfläche _____ m²
(zu fördernde und freifinanzierte)

Der unter Nr. 1. genannte Bauherr ist/wird¹⁾ Eigentümer bzw. Erbbauberechtigter:²⁾ ☐ Ja ☐ Nein

Der Bauherr beantragt Zuwendungen für die Schaffung von _____ Mietwohnungen,
(Anzahl zu fördernde)

davon: _____ barrierearm _____ barrierefrei _____ rollstuhlgeeignet
(nach DIN 18040-2 Kennzeichnung R)

2. Wohnungsgrößen/Wohnfläche (WF)- zu fördernde WE:²⁾

1. Förderweg

- ☐ bis zu 50 m² WF 1-Personen Haushalt (HH) Anzahl WE: _____ m² WF _____³⁾
(mind. 35 m² WF)
- ☐ bis zu 60 m² WF 2-PersonenHH _____ m² WF _____³⁾
- ☐ bis zu 75 m² WF 3-PersonenHH _____ m² WF _____³⁾
- ☐ bis zu 90 m² WF 4-PersonenHH _____ m² WF _____³⁾
für weitere HH-Angehörigen + 15 m²
(über 90 m² WF bitte zufügen)

2. Förderweg

- ☐ bis zu 50 m² WF 1-Personen Haushalt (HH) Anzahl WE: _____ m² WF _____³⁾
(mind. 35 m² WF)
- ☐ bis zu 60 m² WF 2-PersonenHH _____ m² WF _____³⁾
- ☐ bis zu 75 m² WF 3-PersonenHH _____ m² WF _____³⁾
- ☐ bis zu 90 m² WF 4-PersonenHH _____ m² WF _____³⁾
für weitere HH-Angehörigen + 15 m²
(über 90 m² WF bitte zufügen)

Eine Überschreitung der Wohnflächengrenzen ist bei der Schaffung von barrierefreien Wohnungen nach DIN 18040-2 Barrierefreies Bauen-Planungsgrundlagen-Teil 2 Wohnungen zulässig.

3. Höhe der beantragten Zuwendung: _____ EUR Darlehen

II. Bestätigung der Belegenheitsgemeinde

Die unterzeichnende Gemeinde hat von dem vorstehenden Förderungsantrag Kenntnis genommen und bestätigt, dass Bedarf an oben genannten antragsgegenständlichen Mietwohnungen/Wohnungsgrößen besteht.

Der Wohnungsleerstand in der Gemeinde liegt bei _____ % (Stand: _____)

Der Wohnungsbedarf wird anhand der anliegenden Darlegungen zur Bevölkerungsentwicklung und der wohnungswirtschaftlichen Verhältnisse in der Gemeinde begründet.⁴⁾

Finanzierungsbeitrag der Gemeinde:

Finanzierungsbeiträge sind möglich, aber keine zwingende Fördervoraussetzung.

Finanzierungsbeitrag an den geförderten Wohnungen.²⁾ ☐ Ja ☐ Nein

Bei **Ja**, Art des Finanzierungsbeitrags angeben

(z. B. unverzinsliches Darlehen, Veräußerung eines entsprechend verbilligten Baugrundstücks an den Bauherrn)

Stellplatzsatzung:

Die Gemeinde ist bereit das unter 1. genannte Objekt von der Stellplatzsatzung zu befreien.²⁾

☐ Ja ☐ Nein

Ort, Datum

Stempel/Siegel, Unterschrift(en)

¹⁾ Nichtzutreffendes bitte streichen

²⁾ Zutreffendes bitte ankreuzen

³⁾ reale Wohnfläche

⁴⁾ Hinweis: Die Darlegungen sollen Angaben enthalten zur Haushaltsentwicklung einschließlich Prognose, zur Nutzung des vorhandenen Wohnungsbestandes (Eigennutzung/Vermietung/Ferienwohnungen), zum allgemeinen Mietniveau und zur KdU-Miete, über Engpässe bei der Wohnraumbereitstellung für bestimmte Haushaltsgruppen, zu Gründen für Wohnungsleerstände, zu Baufertigstellungen und Planungen von Wohnraum sowie dazu, inwieweit das zu fördernde Vorhaben im Quartier geeignet ist, Segregationsprozesse zu steuern.